

Anlage 1

An den

Direktor der
LandwirtschaftskammerAntrag auf Gewährung
einer ZuwendungBetr.: Ausgleichszulage für Betriebe in benachteiligten Gebieten
Ausgleichszahlung in Gebieten mit umweltspezifischen Einschränkungen.....
als LandesbeauftragterBezug: Runderlaß des Ministeriums für Umwelt,
Raumordnung und Landwirtschaft vom**1 Antragsteller**

Name	
Anschrift	Straße/PLZ/Ort/Kreis
Bezeichnung des Unternehmens der Gesellschaft oder Gemeinschaft	
Gemeindekennziffer:	Ldw. Vergleichszahl (LVZ) der Gemeinde bzw. des Gemeindeteils:
Bankverbindung:	Konto-Nr. Bankleitzahl
	Bezeichnung des Kreditinstituts

1.1 Ich bin landwirtschaftlicher Unternehmer (Einzelunternehmer) ☐1.2 Das Unternehmen ist eine natürliche Personengemeinschaft oder Personengesellschaft ☐

In diesem Falle sind noch folgende Angaben zu machen:

Rechtsform
Name und Anschrift des von allen Beteiligten bestellten Antrags- und Empfangsbevollmächtigten

und folgende Anlagen beizufügen:

- eine Liste aller Beteiligten mit Namen, Anschrift, Beteiligungsverhältnis in v.H.
- von jedem Beteiligten ein gesonderter (verkürzter) Antrag mit Namen und Anschrift sowie den Angaben und Erklärungen zu Nummer 5 (sonstige Erklärungen), Unterschrift(en)

1.3 Ich/Wir bewirtschafte(n) den Betrieb im Rahmen einer Vollfusion (der Vertrag ist dem Direktor der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragter zur Einsichtnahme vorzulegen). ☐

Vor Eintritt in die Vollfusion habe ich einen landwirtschaftlichen Betrieb während der Dauer von Jahren als Alleinunternehmer oder als Mitunternehmer nur mit meinem Ehegatten bewirtschaftet.

1.4 Ich beziehe eine allgemeine Altersrente aufgrund eines Gesetzes (z.B. Rente von der BfA, LVA, Knappschaft, Pension aus einem Beamtenverhältnis)

ja ☐ nein ☐

wenn ja, seit

2 Maßnahme

- ☐ Ausgleichszulage zur Förderung von landwirtschaftlichen Betrieben in benachteiligten Gebieten
- ☐ Ausgleich in Gebieten mit umweltspezifischen Einschränkungen

3 Beantragte Zuwendung

Zu der vg. Maßnahme wird für das Jahr 20..... eine Zuwendung beantragt.

Die Berechnung der beantragten Zuwendung ergibt sich aus den nachfolgenden Angaben zur Bemessungsgrundlage.

4 Angaben und Erklärungen zum Betrieb/Unternehmen

- 4.1 Die Angaben zur Größe, Lage und Nutzung der Betriebs-/Unternehmensflächen ergeben sich aus dem Flächenverzeichnis zum Antrag auf Beihilfen für die Landwirtschaft.
- 4.2 Mit Genehmigung der Forstbehörde aufgeforstete bisher landwirtschaftlich genutzte Flächen, für die zuvor Ausgleichszulage gewährt wurde (ohne Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen sowie Baumschulen und Parkanlagen):
- 4.2.1 Aufforstung nach dem 1. Januar 1986 und vor dem 18. Juni 1989 ha,
- 4.2.2 Aufforstung nach dem 18. Juni 1989 und vor dem 31. Dezember 1990 ha.

5 Verpflichtungen und Erklärungen

(Bei Personengemeinschaften und Personengesellschaften sind die Erklärungen für jeden Beteiligten gesondert abzugeben – siehe Nr. 1.2 –)

- 5.1 Ich verpflichte mich,
- 5.1.1 Auszüge aus dem Liegenschaftsbuch, Flurkarten (in Flurbereinigungsverfahren einen Nachweis der Flurbereinigungsbehörde über die Flächen), Verträge über die Pachtflächen sowie Verträge von nicht eigenen Flächen mit anderen Nutzungsrechten in meinem Betrieb ab Antragstellung bereitzuhalten und auf Anforderung der zuständigen Behörde vorzulegen;
- 5.1.2 dem beauftragten Kontrollpersonal die Flurstücke zu bezeichnen und es auf die Flurstücke zu begleiten (persönlich oder durch einen Vertreter). Ich räume dem Kontrollpersonal das Betretungsrecht und eine angemessene Verweildauer auf den Grundstücken sowie in den Betriebs- und Geschäftsräumen ein;
- 5.1.3 jede Abweichung vom Antrag, insbesondere jede Nutzungsänderung, jede Änderung in der Größe der von mir bewirtschafteten Flächen und jeden Wechsel des Nutzungsberechtigten während der Dauer der von mir beantragten Verpflichtungen sowie alle Tatsachen, die der Bewilligung, Gewährung, Weitergewährung, Inanspruchnahme oder dem Belassen der Zuwendung entgegenstehen oder für die Rückforderung der Zuwendung erheblich sind, unverzüglich schriftlich mitzuteilen;
- 5.1.4 alle Unterlagen, Aufzeichnungen, Belege, Bücher oder Karten für die Dauer von 6 Jahren nach Empfang der Zuwendung aufzubewahren;
- 5.1.5 die landwirtschaftliche Erwerbstätigkeit in Übereinstimmung mit der Zielsetzung von Artikel 14 der VO (EG) Nr. 1257/1999 noch mindestens 5 Jahre ab der ersten Zahlung der Ausgleichszulage auszuüben;
- 5.1.6 die Bestimmungen der jeweils geltenden Schutzgebietsverordnung in Gebieten nach Nr. 2.2 der Richtlinien einzuhalten.
- 5.2 Ich erkläre, dass
- 5.2.1 mir die Richtlinien über die Gewährung der Ausgleichszulage und der Ausgleichszahlungen vom in der jeweils gültigen Fassung bekannt sind;
- 5.2.2 die Einkünfte aus dem o.g. Unternehmen zu den Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft im Sinne des Einkommensteuergesetzes gehören;
- 5.2.3 ich kein Altersgeld nach dem Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte (ALG) beziehe;
- 5.2.4 ich keinen Antrag auf Produktionsaufgaberente gestellt habe;
- 5.2.5 ich im Falle einer Vollfusion vor Eintritt in die Vollfusion einen selbständigen landwirtschaftlichen Betrieb während eines Zeitraumes von mindestens 5 Jahren als Alleinunternehmer bzw. als Unternehmer gemeinsam mit dem Ehegatten bewirtschaftet habe (für Junglandwirte gilt die 5-Jahresfrist nur im Falle einer Vollfusion mit Verwandten oder Verschwägerten 1. Grades);
- 5.2.6 die Angaben in diesem Antrag (einschl. der Anlagen) vollständig und richtig sind. Die Lage der von mir bewirtschafteten landwirtschaftlichen Flurstücke (Parzellen) ergibt sich vollständig aus dem beigefügten „Flächenverzeichnis“;
- 5.2.8 ich in meinem Betrieb keine Stoffe, die nach den Richtlinien 92/22/EG (Verbotsrichtlinien) verboten sind, vorrätig halte und eingesetzt habe und Stoffe, die nach diesen Richtlinien zugelassen sind, entsprechend den Vorschriften verwendet habe und vorrätig gehalten werden und verpflichte mich, diese Bestimmungen einzuhalten. Mir ist bekannt, dass ich bei nach den Bestimmungen der Richtlinie 96/23/EG nachgewiesenen Verstößen gegen Bestimmungen der Richtlinie 96/22/EG in dem Jahr, in dem der Verstoß festgestellt wurde, von der Gewährung Ausgleichszulage ausgeschlossen werde. Behindere ich die zur Durchführung der nationalen Überwachungspläne für Rückstände erforderlichen Inspektionen und Probenahmen bzw. die Ermittlungen und Kontrollen, die gemäß der Richtlinie 96/23/EG durchgeführt werden, so finden die v.g. Sanktionen Anwendung. Im Wiederholungsfall kann die Dauer des Ausschlusses je nach Schwere des Verstoßes bis auf fünf Jahre – von dem Jahr an gerechnet, in dem die Wiederholung des Verstoßes festgestellt wurde – verlängert werden.
- 5.3 Mir ist bekannt, dass
- 5.3.1 die zuständige Behörde alle ihr vorliegenden Unterlagen aus allen Anträgen, die dem integrierten Verwaltungskontrollsystem unterliegen, zur Entscheidung heranziehen kann, sowie weitere Unterlagen, die zur Beurteilung der Antragsberechtigung, Antragsvoraussetzungen und zur Festsetzung der Höhe der Zuwendung erforderlich sind, angefordert werden können;
- 5.3.2 die Erhebung der Angaben dieses Gemeinschaftsantrages auf der Verordnung (EWG) Nr. 3508/92 des Rates vom 27. 11. 1992 (Einführung eines integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems für bestimmte gemeinschaftliche Beihilferegelungen), auf der Verordnung (EWG) Nr. 3887/92 der Kommission (Durchführungsbestimmungen für das integrierte Verwaltungs- und Kontrollsystem) sowie auf § 26 Abs. 2 Satz 1 und 2 des Verwaltungs-verfahrensgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (SGV. NW. 2010) beruht, die Kenntnis der erbetenen Angaben der Überprüfung der Voraussetzungen für eine Zuschußgewährung dient und eine Berücksichtigung nur möglich ist, wenn die Angaben in diesem Antragsvordruck enthalten sind;
- 5.3.3 ich für die weitere Einhaltung der Verpflichtungen beim Übergang des Betriebes (ganz oder teilweise) auf einen anderen Nutzungsberechtigten während der Zeit der Verpflichtungsdauer verantwortlich bleibe, es sei denn, der Betriebsnachfolger übernimmt die Verpflichtungen für die restliche Dauer der Verpflichtungszeit (Verpflichtungsübernahme-Erklärung);

- 5.3.4 die Einhaltung der eingegangenen Verpflichtungen sowie die Angaben in und zum Antrag auch an Ort und Stelle durch die zuständigen Behörden von Land, Bund und EG sowie die entsprechenden Rechnungshöfe kontrolliert werden;
- 5.3.5 die Zuwendung unverzüglich zu erstatten ist, soweit ein Zuwendungsbescheid nach Verwaltungsverfahrensrecht (insbesondere §§ 48, 49 und 49 a VwVfG. NW.) oder anderen Rechtsvorschriften unwirksam oder für die Vergangenheit zurückgenommen oder widerrufen wird. Der Erstattungsanspruch ist vom Tag der Fälligkeit mit 3 v.H. über dem jeweiligen Basiszinssatz der Deutschen Bundesbank jährlich zu verzinsen.
- 5.3.6 alle Angaben dieses Antrages, von denen die Bewilligung, Gewährung, Weitergewährung oder das Belassen der Zuwendung abhängig sind, subventionserheblich im Sinne des § 264 Strafgesetzbuch (Erstes Gesetz zur Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität 1. WIKG) in Verbindung mit § 1 des Gesetzes über die Vergabe von Subventionen nach Landesrecht (Landessubventionsgesetz) vom 24. 3. 1977 (SGV. NW. 74) sind.
- 5.3.7 bei von den zuständigen Stellen festgestellten und rechtskräftig durch Ordnungswidrigkeit geahndeten Verstößen gegen Bestimmungen der Düng- und Pflanzenschutzverordnung der Betrag der Ausgleichszulage in dem Jahr, in dem der Verstoß festgestellt wurde, um den Betrag des festgesetzten Bußgeldes gekürzt bzw. widerrufen wird.

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift